Liechtensteinische

Vierter Jahrgang.

Baduz, Sonntag

Nr. 51.

den 24. Dezember 1876.

Die liechtensteinische Wochenzeitung erscheint jeden Freitag. Sie kostet für das Inland ganzjährig 2 fl., halbsährig 1 fl. samms Postversendung und Zustellung in's Haus. Mit Postversendung für Desterreich ganzjährig 2 fl. 50 kr., halbsährig 1 fl. 25 kr.; für dat übrige Ausland ganzjährig 2 fl., halbsährig 1 fl. 10 kr. ohne Postversendung. — Man abonnirt für das In- und Ausland bei der Redaktion in Baduz oder bei den betreffenden Postämtern. — Einrückungsgebühr für die 2gespaltene Zeile 5 kr. — Briefe und Gelder werden franco erbeten an die Redaktion in Vaduz.

An die Teser der Liechtensteinischen Wochenzeitung!

Um die Beschlüsse des Landtages auch vom Samstage unseren Lesern möglichst bald bringen zu können, er-

scheint die "Liechtenstein. Wochenzeitung" erst heute.

Mit 1. Jänner 1877 beginnt ein neuer Jahrgang, und wir können unseren Lesern die erfreuliche Mittheilung machen, daß die "Liechtenstein. Wochenzeitung" von da an als obligatorisches Publikationsorgan aller Amtserlässe, Kundmachungen, Versteigerungen 2c. für Liechtenstein erklärt ist; und daß in Folge dessen auch sämmtliche Ortsvorstände des Landes von der hoh, fürstl. Regierung beauftragt werden, alle ihre Verlautbarungen in der "L. Wochztg." zu veröffentlichen. Es wird mit dieser Neuerung einem allseitig gefühlten Bedürsnisse entsprochen, und jedem Einzelnen die bequeme Gelegenheit geboten, sich auch über Verlautbarungen anderer Gemeinden 2c. informiren zu können. Die Landtagsberichte, allfällige neue Gesetze 2c, werden wie bisher auch serner zur Veröffentlichung kommen. Auch hoffen wir durch öftere und regere geistige Mithilse von Seite der Garantievereinsmitglieder mehr als bisher in der Lage zu sein, Vorgänge und Zustände unseres kleinen Landes der öffentlichen Besprechung zu unterziehen. Bis jest lastete sozusagen die ganze Arbeit allein auf der Redaktion, die zudem alle Arbeit und Mühe unentgeltlich leistete. —

Die neuen Verbesserungen der "Liechtenst. Wochenztg." werden den billigen Wünschen unserer Leser entsprechen

und die Anzahl der Abonnenten voraussichtlich noch erhöhen.

Der Preis der "Liechtenstein. Wochenzeitung" bleibt unverändert. Die Anmeldung geschieht im Inland bei den betreffenden Briefboten, für das Ausland bei der Redaktion in Baduz oder bei den betreffenden Postämtern.

Die Medaktion.

Amtlicher Theil.

Verordnung.

Bom 1. Janner 1877 an ist die Brodsatung aufgehoben und wird jedem Bader die Auswahl der Mehlmischung sowie das Gewicht und der Preis seiner Erzeugnisse anheimgestellt.

Dagegen hat Jedermann die Berechtigung zum Handel mit im Ausland erzeugtem Geback, sobald er sich hieramts anmeldet und die hiefur entsallende Gewerbsteuer entrichtet.

F. E. Regierung.

Babuz am 10. Dezember 1876.

Hausen.

Kundmachung.

Die Regierung hat die erscheinende periodische Zeitschrift "Liechtenst. Wochenztg." als obligatorisches Publikationsorgan aller Amtserlässe, Kundmachungen, Versteigerungen 2c. 2c. für das Fürstenthum Liechtenstein erklärt, in welcher Eigenschaft ihr zu Folge Art. 4 des neuen österr. liechtenst. Zollvertrags die Befreiung von der Stempelpsticht zukommt.

Die Ortsvorstände werden beauftragt, für jede Gemeinde auf 1 Exemplar dieses allgemeinen Anzeigers vom Jahre 1877 an zu abonniren, desgleichen wird denselben zur Pflicht gemacht, alle in der Folge nothwendig werdenden Verlautbarungen durch die Liechtenstein. Wochenzeitung" einzuleiten und sich rücksichtlich der zu bezahlenden Inseratengebühren mit der Redaktion pauschaliter abzusinden.

F. L. Regierung. Vaduz, ben 20. Dezember 1876.

Hansen.

Landtagsverhandlungen.

I. Landtagssitzung. Freitag, den 15. Dezemb. Beginn berselben Vormittags 10 Uhr. Auwesend sind: der fürstl. Regierungskommissär v. Hausen und sämmtliche Abgesordnete.

Herr Landesverweser v. Hausen begrüßt die Versammlung im Namen Sr. Durchlaucht des Landesfürsten, in welchem Namen er auch als fürstl. Regierungskommissär den Landtag für eröffnet erkläre. Der Grund der diesjährigen ausnahms-weise späten Landtagseröffnung liege in dem Umstande, daß